

Verordnung über die nichtuniversitären Medizinalberufe (nuMedBV)

(vom 24. November 2010)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Es wird eine Verordnung über die nichtuniversitären Medizinalberufe erlassen.

II. Die Heilmittelverordnung vom 21. Mai 2008 wird geändert.

III. Die Verordnung über die nichtuniversitären Medizinalberufe und die Änderung der Heilmittelverordnung treten am 1. März 2011 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

IV. Folgende Verordnungen werden auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Verordnung über die nichtuniversitären Medizinalberufe aufgehoben:

- a. Verordnung über die Berufe der Gesundheitspflege vom 8. Januar 1992,
- b. Dentalhygieneverordnung vom 10. Juni 1998,
- c. Zahnprothetikverordnung vom 10. Juni 1998.

V. Gegen die neue Verordnung, die Verordnungsänderung und die Aufhebung der Verordnungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

VI. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnung gemäss Dispositiv I und der Verordnungsänderung gemäss Dispositiv II sowie der Begründung im Amtsblatt.

VII. Mitteilung an die Gesundheitsdirektion.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Hollenstein

Der Staatsschreiber:
Husi

**Zahnprothetikverordnung
Dentalhygieneverordnung
Verordnung
über die Berufe der Gesundheitspflege
(Aufhebung vom 24. November 2010)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Folgende Verordnungen werden auf den 1. März 2011 aufgehoben:

- a. Zahnprothetikverordnung vom 10. Juni 1998,
- b. Dentalhygieneverordnung vom 10. Juni 1998,
- c. Verordnung über die Berufe der Gesundheitspflege vom 8. Januar 1992.

Verordnung über die nichtuniversitären Medizinalberufe (nuMedBV)

(vom 24. November 2010)

Der Regierungsrat,

gestützt auf §§ 6 Abs. 2, 34, 61 Abs. 6 und 65 des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007 (GesG),

beschliesst:

A. Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt

- a. den Umfang der Bewilligungspflicht für die selbstständige Ausübung von nichtuniversitären Medizinalberufen sowie Bewilligungsvoraussetzungen und -verfahren,
- b. die Beschäftigung von unselbstständig tätigen nichtuniversitären Medizinalpersonen und die Vertretung von selbstständig tätigen nichtuniversitären Medizinalpersonen,
- c. die Berufsausübung von selbstständig tätigen nichtuniversitären Medizinalpersonen,
- d. die bewilligungspflichtige Titelführung in der Komplementärmedizin.

B. Allgemeine Bestimmungen

§ 2. Bewilligungspflichtig ist die selbstständige Ausübung folgender Berufe:

- a. Akupunkteurin und Akupunkteur,
- b. Dentalhygienikerin und Dentalhygieniker,
- c. Drogistin und Drogist,
- d. Ergotherapeutin und Ergotherapeut,
- e. Ernährungsberaterin und Ernährungsberater,
- f. Hebamme,
- g. Leiterin und Leiter eines medizinischen Labors,

Bewilligung zur
Berufsausübung
a. Bewilligungs-
pflichtige
Berufe

- h. Logopädin und Logopäde,
- i. Optometristin und Optometrist,
- j. Pflegefachperson,
- k. Physiotherapeutin und Physiotherapeut,
- l. Podologin und Podologe,
- m. Zahnprothetikerin und Zahnprothetiker.

- b. Befristung § 3. Die Bewilligung wird jeweils für zehn Jahre erteilt, längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres. Nach Vollendung des 70. Altersjahres wird sie jeweils für längstens drei Jahre erteilt, wenn die gesuchstellende Person Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet.
- c. Anrechnung von Teilzeittätigkeit § 4. Setzt die Bewilligungserteilung eine praktische Berufstätigkeit voraus, wird Teilzeittätigkeit anteilmässig angerechnet.
- Berufsausübung a. Meldepflicht § 5. Die selbstständig tätige Person meldet der zuständigen Stelle schriftlich:
- a. Aufnahme und Verlegung der Tätigkeit unter Angabe des Standortes,
 - b. Ausübung der Tätigkeit an mehr als einem Standort,
 - c. Änderung der Personalien,
 - d. Aufgabe der Tätigkeit.
- b. Bekanntmachung § 6. Aus Bekanntmachungen der Berufstätigkeit muss die fachlich verantwortliche Person ersichtlich sein.
- Beschäftigung unselbstständig Tätiger § 7. ¹ Die Beschäftigung unselbstständig tätiger nichtuniversitärer Medizinalpersonen ist nicht bewilligungspflichtig.
- ² Eine unselbstständig tätige Person, die im bewilligungspflichtigen Bereich tätig ist, muss über das für die selbstständige Berufsausübung erforderliche Diplom verfügen. Für die unselbstständige Tätigkeit von Drogistinnen und Drogisten genügt das eidgenössische Fähigkeitszeugnis als Drogistin bzw. Drogist oder als Pharma-Assistentin bzw. -Assistent, für diejenige von Podologinnen und Podologen dasjenige in Podologie.
- ³ Die fachlich verantwortliche Person stellt die genügende Aufsicht sicher und ist in der Regel persönlich anwesend.
- ⁴ Wer sich in der Ausbildung zum entsprechenden nichtuniversitären Medizinalberuf befindet, darf als Praktikantin oder Praktikant beschäftigt werden.

⁵ Praktikantinnen und Praktikanten dürfen nur unter ständiger Aufsicht der fachlich verantwortlichen Person bewilligungspflichtige Tätigkeiten vornehmen.

§ 8. ¹ Die Bewilligung für eine Vertretung wird für längstens sechs Monate erteilt und kann aus wichtigen Gründen verlängert werden. Vertretung

² Eine Vertretung von weniger als 14 Wochen innerhalb eines Jahres ist nicht bewilligungspflichtig. Die vertretende Person muss die Voraussetzungen zur unselbstständigen Tätigkeit erfüllen. Drogistinnen und Drogisten müssen über ein eidgenössisches oder eidgenössisch anerkanntes Drogistendiplom oder das eidgenössische Fähigkeitszeugnis verfügen.

§ 9. ¹ Bis zur Schaffung eidgenössisch anerkannter Diplome der Komplementärmedizin benötigt eine Bewilligung der Gesundheitsdirektion, wer unter einem der folgenden Titel selbstständig berufstätig sein will: Komplementär-
medizin

- a. dem vom Verein «Schweizer Homöopathie Prüfung (shp)» verliehenen Titel als «Homöopathin oder Homöopath shp»,
- b. einem von der Schweizerischen Berufsorganisation für Traditionelle Chinesische Medizin (SBO-TCM) verliehenen Diplom,
- c. dem von der Schweizerischen Konferenz der Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren verliehenen interkantonalen Diplom als Osteopathin oder Osteopath,
- d. der von der Qualitätssicherungsstelle für Naturheilkunde und Komplementärmedizin SPAK verliehenen Urkunde in Phytotherapie.

² Die Bewilligung gilt bis fünf Jahre nach Schaffung eines eidgenössisch anerkannten Diploms im entsprechenden Gebiet der Komplementärmedizin.

§ 10. Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung zur Berufsausübung oder zur Tätigkeit unter einem Titel der Komplementärmedizin sind berechtigt, die in ihrem Beruf gebräuchlichen Arzneimittel im Grosshandel zu beziehen. Bezug von
Arzneimitteln

C. Die bewilligungspflichtigen Berufe im Einzelnen

§ 11. Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person die fachlichen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft bei der Schweizerischen Berufsorganisation für Traditionelle Chinesische Medizin erfüllt. Akupunk-
teurinnen und
Akupunkteure
a. Fachliche
Anforderungen

- b. Tätigkeitsbereich
- § 12. Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung berechtigt Akupunkturinnen und Akupunkteure zur Behandlung von Patientinnen und Patienten durch Einstechen von Akupunkturnadeln.
- Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker
- a. Fachliche Anforderungen
- § 13. Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person
- über ein eidgenössisch anerkanntes Diplom einer höheren Fachschule, ein vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkanntes Berufsdiplom oder ein entsprechendes eidgenössisch anerkanntes ausländisches Diplom in Dentalhygiene verfügt und
 - zwei Jahre in einer zahnärztlichen Universitätsklinik, einer Schulzahnklinik, einer zahnärztlichen Praxis oder einer Dentalhygienepraxis unselbstständig berufstätig war.
- b. Tätigkeitsbereich
- § 14. ¹ Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung berechtigt Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker,
- selbstständig Zahnreinigungen und Zahnsteinentfernungen vorzunehmen, Patientinnen und Patienten bezüglich Mundhygiene und Prophylaxe zu beraten und anzuleiten sowie allgemeine zahnmedizinische Diagnostik zu betreiben und
 - auf zahnärztliche oder ärztliche Verordnung hin parodontaltherapeutische Leistungen zu erbringen, soweit diese Behandlung keine zahnärztlichen Fachkenntnisse voraussetzt.
- ² Bei der Behandlung von medizinischen Risikopatientinnen und -patienten sprechen sie sich vor der Behandlung mit der behandelnden zahnärztlichen oder ärztlichen Person ab.
- ³ Das Betreiben einer Röntgenanlage sowie die Durchführung von Leitungs-, Lokal- und Oberflächenanästhesien sind ihnen nicht erlaubt.
- Drogistinnen und Drogisten
- Tätigkeitsbereich
- § 15. Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung berechtigt Drogistinnen und Drogisten, Arzneimittel der Abgabekategorie D abzugeben. Vorbehalten bleibt die Bewilligungserteilung nach Art. 30 des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte.
- Ergotherapeuteninnen und Ergotherapeuten
- a. Fachliche Anforderungen
- § 16. Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person
- über ein eidgenössisch anerkanntes Fachhochschuldiplom, ein vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkanntes oder ein entsprechendes eidgenössisch anerkanntes ausländisches Diplom in Ergotherapie verfügt und

- b. zwei Jahre unter der fachlichen Verantwortung einer Ergotherapeutin oder eines Ergotherapeuten, welche oder welcher die Bewilligungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllt, praktisch berufstätig war.

§ 17. Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung berechtigt Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, auf ärztliche Verordnung hin körperliche und neuropsychologische Funktionsstörungen insbesondere durch Anwendung gezielt ausgewählter Tätigkeiten zu behandeln.

b. Tätigkeitsbereich

§ 18. Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person

- a. über ein eidgenössisch anerkanntes Fachhochschuldiplom, ein vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkanntes oder ein entsprechendes eidgenössisch anerkanntes ausländisches Diplom in Ernährungsberatung verfügt und
- b. zwei Jahre unter der fachlichen Verantwortung einer Ernährungsberaterin oder eines Ernährungsberaters, welche oder welcher die Bewilligungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllt, praktisch berufstätig war.

Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater
a. Fachliche Anforderungen

§ 19. Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung berechtigt Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater, auf ärztliche Verordnung hin Patientinnen und Patienten mit in Art. 9b der Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung genannten Krankheiten über die ihrer Krankheit angepasste Ernährung zu beraten.

b. Tätigkeitsbereich

§ 20. ¹ Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung berechtigt Hebammen, die Frau und das Neugeborene während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett zu betreuen und die Eltern zu beraten.

Hebammen
Tätigkeitsbereich

² Bei einer Risikoschwangerschaft ohne manifeste Pathologie arbeiten sie mit einer Ärztin oder einem Arzt zusammen, bei einer solchen mit manifester Pathologie nur auf ärztliche Verordnung hin.

§ 21. Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person die in Art. 54 Abs. 3 der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt.

Leiterinnen und Leiter von medizinischen Laboratorien
a. Fachliche Anforderungen

- b. Tätigkeitsbereich
- § 22. Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung berechtigt Leiterinnen oder Leiter von medizinischen Laboratorien, medizinische Analysen im betreffenden Fachbereich durchzuführen. Diagnostische und therapeutische Tätigkeiten sind ihnen nicht erlaubt.
- Logopädinnen und Logopäden
- a. Fachliche Anforderungen
- § 23. Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person
- über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren anerkanntes Berufsdiplom in Logopädie verfügt und
 - zwei Jahre unter der fachlichen Verantwortung einer Logopädin oder eines Logopäden, welche oder welcher die Bewilligungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllt, im medizinischen Bereich praktisch berufstätig war.
- b. Tätigkeitsbereich
- § 24. Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung berechtigt Logopädinnen und Logopäden, auf ärztliche Verordnung hin Sprach-, Sprech-, Stimm- und Schluckstörungen sowie Gesichtslähmungen im medizinischen Bereich abzuklären und zu behandeln.
- Optometristinnen und Optometristen
- a. Fachliche Anforderungen
- § 25. Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person die höhere Fachprüfung (eidgenössisch diplomierte Augenoptikerin oder eidgenössisch diplomierter Augenoptiker) bestanden hat, über ein eidgenössisch anerkanntes Fachhochschuldiplom (Optometristin FH oder Optometrist FH) oder ein entsprechendes eidgenössisch anerkanntes ausländisches Diplom in Optometrie verfügt.
- b. Tätigkeitsbereich
- § 26. Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung berechtigt Optometristinnen und Optometristen, optometrische Messungen vorzunehmen und Kontaktlinsen anzupassen.
- Pflegefachpersonen
- a. Fachliche Anforderungen
- § 27. Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person
- über ein eidgenössisch anerkanntes Diplom einer höheren Fachschule oder einer Fachhochschule, ein vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkanntes Diplom, das zur Führung des Titels «dipl. Pflegefachfrau HF/dipl. Pflegefachmann HF» berechtigt, oder ein entsprechendes eidgenössisch anerkanntes ausländisches Diplom in Pflege verfügt und
 - zwei Jahre unter der fachlichen Verantwortung einer Pflegefachperson, welche die Bewilligungsvoraussetzungen nach dieser Verordnung erfüllt, praktisch berufstätig war.

§ 28. Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung berechtigt Pflegefachpersonen, auf ärztliche Verordnung hin pflegerische Leistungen zu erbringen. In der Grundpflege können sie ohne ärztliche Verordnung tätig sein.

b. Tätigkeitsbereich

§ 29. Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person

Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten
a. Fachliche Anforderungen

- a. über ein eidgenössisch anerkanntes Fachhochschuldiplom, ein vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkanntes oder ein entsprechendes eidgenössisch anerkanntes ausländisches Diplom in Physiotherapie verfügt und
- b. zwei Jahre unter der fachlichen Verantwortung einer Physiotherapeutin oder eines Physiotherapeuten, welche oder welcher die Bewilligungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllt, praktisch berufstätig war.

§ 30. Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung berechtigt Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, auf ärztliche Verordnung hin körperliche Funktionsstörungen insbesondere mit Massnahmen der Bewegungstherapie sowie der Thermo-, Hydro-, Elektro- und Mechanotherapie zu behandeln.

b. Tätigkeitsbereich

§ 31. Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person über ein vom Schweizerischen Podologen-Verband anerkanntes Diplom, über ein eidgenössisch anerkanntes Diplom einer höheren Fachschule oder ein entsprechendes eidgenössisch anerkanntes ausländisches Diplom in Podologie verfügt.

Podologinnen und Podologen
a. Fachliche Anforderungen

§ 32. Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung berechtigt Podologinnen und Podologen, Erkrankungen oder Veränderungen von Haut und Nagel des Fusses zu behandeln und zur Erhaltung und Förderung von dessen Beweglichkeit beizutragen. Sie können selbstständig Leistungen für Angehörige von Risikogruppen erbringen, fachlich komplexe Behandlungspläne erstellen sowie fachlich komplexe ärztliche Diagnosen und Verordnungen interpretieren.

b. Tätigkeitsbereich

D. Schlussbestimmungen

§ 33. Für den Vollzug der Gesundheitsgesetzgebung sind folgende Stellen zuständig:

Vollzug

- a. der Kantonsärztliche Dienst für:
 1. Akupunkteurinnen und Akupunkteure,
 2. Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten,

3. Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater,
 4. Hebammen,
 5. Leiterinnen und Leiter von medizinischen Laboratorien,
 6. Logopädinnen und Logopäden,
 7. Pflegefachpersonen,
 8. Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten,
 9. Podologinnen und Podologen,
 10. unter einem Titel der Komplementärmedizin tätige Personen,
- b. der Kantonszahnärztliche Dienst für:
1. Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker,
 2. Zahnprothetikerinnen und Zahnprothetiker,
- c. die Kantonale Heilmittelkontrolle für:
1. Drogistinnen und Drogisten,
 2. Optometristinnen und Optometristen.

Gebühren

§ 34. Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a. Fr. 800 für die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung,
- b. Fr. 200 für deren Erneuerung,
- c. Fr. 80 für die Bewilligung von Vertretungen und für deren Verlängerung,
- d. Fr. 200 für die Bewilligung zur Tätigkeit unter einem Titel der Komplementärmedizin,
- e. Fr. 100 bis 300 für Bescheinigungen.

Straf-
bestimmung

§ 35. Mit Busse bis Fr. 1000 wird bestraft, wer vorsätzlich unter einem in § 9 Abs. 1 genannten Titel der Komplementärmedizin selbstständig berufstätig ist, ohne über eine entsprechende Bewilligung zu verfügen.

Übergangs-
bestimmung

§ 36. ¹ Vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilte Bewilligungen zur selbstständigen Berufsausübung gelten weiter und können erneuert werden, auch wenn die fachlichen Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt sind.

² Pflegefachpersonen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits selbstständig berufstätig sind und die in § 18 Abs. 1 der Verordnung über die Berufe der Gesundheitspflege vom 8. Januar 1992 geforderten fachlichen Voraussetzungen erfüllen, dürfen weiterhin tätig sein. Sie müssen innert eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Bewilligung einholen. Spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung müssen sie über das in § 27 lit. a geforderte Diplom verfügen.

³ Personen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits unter einem in § 9 Abs. 1 genannten Titel der Komplementärmedizin selbstständig berufstätig sind, müssen innert eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine entsprechende Bewilligung einholen.

Heilmittelverordnung (HMV)
(Änderung vom 24. November 2010)

Die Heilmittelverordnung vom 21. Mai 2008 wird wie folgt geändert:

§§ 31 und 32 werden aufgehoben.

Meldepflicht

§ 33. Abs. 1 wird aufgehoben.

Abs. 2 unverändert.

Gebühren

§ 43. Abs. 1 unverändert.

² Die Gebühr beträgt:

lit. a–h unverändert.

lit. i wird aufgehoben.

lit. j–l werden zu lit. i–k.

Abs. 3 unverändert.

Begründung

1. Ausgangslage

Am 1. Juli 2008 sind das neue Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007 (GesG, LS 810.1) und gleichzeitig die neue Verordnung über die universitären Medizinalberufe vom 28. Mai 2008 (MedBV, LS 811.11) in Kraft getreten. Die Verordnung über die Berufe der Gesundheitspflege vom 8. Januar 1992 (VeBG, LS 811.31), in der bisher die Mehrzahl der nichtuniversitären Medizinalberufe geregelt war, wurde hingegen einstweilen ebenso unverändert beibehalten wie die Zahnprothetik- und die Dentalhygieneverordnung vom 10. Juni 1998 sowie im Grundsatz auch die Bestimmungen in der Heilmittelverordnung vom 21. Mai 2008 (HMV, §§ 30–33, LS 812.1), welche die Berufsausübung der Drogistinnen und Drogisten regeln. Dies war möglich, weil im Unterschied zu den universitären Medizinalberufen die Vorgaben des neuen Gesundheitsgesetzes weder mit dem bisherigen Verordnungsrecht kollidierten, noch zwingend der weiteren Ausführung auf Verordnungsstufe bedurften bzw. zur Ausführung bis auf Weiteres noch das alte Verordnungsrecht beigezogen werden konnte. Allerdings war von Anfang an klar, dass auch im Bereich der nichtuniversitären Medizinalberufe neues, auf das neue Gesundheitsgesetz zugeschnittenes Ausführungsrecht erlassen werden soll, zumal sich bei einigen nicht-universitären Medizinalberufen die Ausbildungslandschaft mit der Überführung dieser Berufe in die Regelungskompetenz des Bundes verändert hat.

Das neue Gesundheitsgesetz hat im Bereich der die Berufe des Gesundheitswesens regelnden Bestimmungen einen Systemwechsel herbeigeführt. Unter altem Recht war die Vornahme sämtlicher medizinischer Verrichtungen, bis auf ganz wenige, in § 3 VeBG von diesem Grundsatz ausdrücklich ausgenommene Tätigkeiten, bewilligungspflichtig. Darüber hinaus waren die bewilligungsfähigen Berufe abschliessend aufgezählt, wobei die Aufzählung nur schulmedizinische Berufe umfasste. Dies hatte zur Folge, dass komplementärmedizinische Berufe nicht bewilligungsfähig waren und deren Ausübung im Kanton Zürich folglich unzulässig war. Das neue Gesundheitsgesetz beschränkt sich demgegenüber in § 3 Abs. 1 auf eine Umschreibung der bewilligungspflichtigen Tätigkeiten, wobei beispielsweise die Behandlung und Feststellung von Krankheiten, Verletzungen und sonstigen Beeinträchtigungen oder von Schwangerschaften nach den Erkenntnissen der anerkannten Wissenschaften (lit. a), die Betätigung in den nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) als Leistungserbringer zugelassenen Berufen (lit. b) und die Vornahme von instrumentalen Ein-

griffen in den Körperöffnungen oder körperverletzend unter der Haut an bestimmten Personenkategorien (lit. e) als bewilligungspflichtig erklärt werden. Tätigkeiten, die nicht unter den Katalog von § 3 Abs. 1 GesG fallen, dürfen neu bewilligungsfrei ausgeübt werden. Eine Aufzählung der von der Bewilligungspflicht ausgenommenen Tätigkeiten, wie in § 3 VeBG noch vorgesehen, erübrigt sich nach diesem Systemwechsel. Dies wirkt sich insbesondere im Bereich der Komplementärmedizin aus: Komplementärmedizinische Tätigkeiten sind im Unterschied zum bisherigen Recht zulässig und bedürfen auch keiner staatlichen Bewilligung. Immerhin wurde aber die Tätigkeit unter eigenössisch anerkannten Titeln der Komplementärmedizin, die allerdings bis heute nicht geschaffen wurden, unter Bewilligungspflicht gestellt (§ 3 Abs. 1 lit. g GesG). Weiter wurde dem Regierungsrat in § 65 GesG die Kompetenz eingeräumt, bis zur Schaffung solcher Titel in bestimmten Gebieten der Komplementärmedizin die selbstständige Tätigkeit unter dem von einem gesamtschweizerischen Berufsverband ausgestellten Diplom von einer Bewilligung abhängig zu machen. Bei den Bewilligungen im Gebiet der Komplementärmedizin handelt es sich aber nicht um eigentliche Berufsausübungsbewilligungen, sondern lediglich um eine Erlaubnis, unter dem entsprechenden Titel oder Diplom tätig zu werden (Titelschutz; vgl. die Ausführungen zu § 9).

2. Ziele des Neuerlasses

In der neuen Verordnung über die nichtuniversitären Medizinalberufe (nuMedBV) sollen nun die Vorgaben des neuen Gesundheitsgesetzes und insbesondere auch die durch den beschriebenen Systemwechsel herbeigeführte Liberalisierung weiter ausgeführt und in einem für alle nichtuniversitären Medizinalberufe gültigen Erlass zusammengefasst werden. Mit der Einführung der bewilligungspflichtigen Titelführung für Personen, die unter einem von einem gesamtschweizerischen Verband ausgestellten Diplom in Homöopathie, Traditioneller Chinesischer Medizin, Phytotherapie oder Osteopathie tätig werden möchten, wird zudem die oben beschriebene in § 65 GesG vorgesehene Kompetenz zum Erlass einer übergangsrechtlichen Regelung bis zur Schaffung eigenössisch anerkannter Diplome ausgeschöpft.

Inhaltlich orientiert sich die neue Verordnung an den Regelungen des Gesundheitsgesetzes und soweit sinnvoll an der Verordnung über die universitären Medizinalberufe. Von diesen beiden Erlassen (und von der bisherigen Verordnung über die Berufe der Gesundheitspflege) übernimmt sie auch die Einteilung in einen Teil mit allgemeinen, für alle Berufe geltenden Bestimmungen und einen Teil mit Sonderregelungen für die einzelnen Berufe. In Letzterem werden in der

Hauptsache die jeweiligen fachlichen Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung und der bewilligungspflichtige Tätigkeitsbereich umschrieben.

3. Vernehmlassungsergebnis

Der Entwurf der Verordnung über die nichtuniversitären Medizinalberufe wurde bei den Verbänden der in den Anwendungsbereich der Verordnung fallenden Berufe, den politischen Parteien, der Ärztes- und der Zahnärztegesellschaft des Kantons Zürich, dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie, der Santésuisse Zürich-Schaffhausen und dem Schweizerischen Roten Kreuz, Departement Gesundheit und Integration, in Vernehmlassung gegeben. Die Gelegenheit zur Vernehmlassung wurde hauptsächlich von den betroffenen Berufsverbänden wahrgenommen. Von den politischen Parteien äusserten sich die CVP und die EVP zum Entwurf; weiter liessen sich die Santésuisse und die Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich vernehmen.

In einigen Vernehmlassungsantworten wurde in einem allgemeinen Teil die Zusammenfassung der nichtuniversitären Medizinalberufe in einer einzigen Verordnung angesprochen, wobei diese durchwegs begrüsst wurde. Im Übrigen äusserten sich die Vernehmlassungsteilnehmenden zur konkreten Ausgestaltung einzelner Bestimmungen, worauf in Ziff. 4 der Erläuterungen eingegangen wird, sofern die Forderungen nicht auf offensichtlichen Missverständnissen beruhen oder sich (wegen gegenteiliger Vorgaben auf Gesetzesstufe) auf Verordnungsstufe gar nicht umsetzen lassen.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Verordnung regelt den Umfang der Bewilligungspflicht und die Bewilligungsvoraussetzungen für die selbstständige Ausübung von nichtuniversitären Medizinalberufen und führt die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes betreffend Bewilligungserteilung (§ 4 GesG), Beschäftigung unselbstständig tätiger Personen (§§ 6 und 11 GesG), Vertretung (§ 8 GesG) und Berufsausübung (§§ 10 ff. GesG) weiter aus. Schliesslich wird in Umsetzung von § 65 GesG der Umfang des Titelschutzes in der Komplementärmedizin geregelt. Wie dies bereits im Titel zum Ausdruck gebracht wird, befasst sich der vorliegende Erlass grundsätzlich ausschliesslich mit den nichtuniversitären Medizinalpersonen. Die das Gesundheitsgesetz weiter ausführenden Rege-

lungen über die universitären Medizinalberufe sind in der Verordnung über die universitären Medizinalberufe enthalten. Von diesem Grundsatz gibt es allerdings eine Ausnahme betreffend den universitären Beruf der Leiterinnen und Leiter von medizinischen Laboratorien (vgl. diesbezüglich die weiteren Ausführungen zu den §§ 21 und 22).

§ 2 Bewilligungspflichtige Berufe

§ 2 hält fest, welche Berufsgruppen gestützt auf § 3 GesG der Bewilligungspflicht unterstehen. Mit einer Ausnahme handelt es sich um Berufe, deren selbstständige Berufsausübung bereits unter dem bisher geltenden Recht bewilligungspflichtig war.

Neu der Bewilligungspflicht unterstellt wird der Beruf der Pflegefachperson. Die selbstständige Berufsausübung der Pflege ist im bisherigen Recht nur allgemein reglementiert: § 18 VeBG nennt als Voraussetzung der selbstständigen Berufsausübung das Vorhandensein eines kantonalen oder von der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz anerkannten ausserkantonalen oder ausländischen Diploms. Eine individuelle Bewilligungserteilung war hingegen nicht vorgesehen. Diese Regelung erscheint aus gesundheitspolizeilicher Sicht nicht mehr sachgerecht. Überdies ist die Bewilligungspflicht für den Pflegeberuf bereits durch § 3 Abs. 1 lit. b und e GesG vorgegeben, da es sich bei dieser Berufsgruppe um Leistungserbringer nach Krankenversicherungsrecht handelt und die Pflegefachpersonen im Rahmen ihrer Berufsausübung instrumentale Eingriffe körperverletzend unter die Haut vornehmen. Die Einführung der Bewilligungspflicht für Pflegefachpersonen wurde denn auch von allen Vernehmlassungsteilnehmenden, die sich dazu äusserten, ausdrücklich begrüsst.

In der bisherigen Verordnung über die Berufe der Gesundheitspflege nicht ausdrücklich erwähnt waren sodann die Akupunkteurinnen und Akupunkteure. Allerdings wurden auch schon unter bisherigem Recht Berufsausübungsbewilligungen für diesen Beruf erteilt, nachdem das Bundesgericht das zuvor bestehende Verbot der nicht-ärztlichen Akupunktur für unverhältnismässig erklärt hatte. Unter dem neuen Gesundheitsgesetz war nun allerdings vorgesehen, die Akupunktur gestützt auf § 3 Abs. 2 GesG als ungefährliche Eingriffsart von der nach § 3 Abs. 1 GesG bestehenden Bewilligungspflicht wieder auszunehmen (vgl. auch Weisung zum Gesundheitsgesetz, Vorlage 4236, S. 32), was in § 2 Abs. 2 des Vernehmlassungsentwurfs denn auch ausdrücklich so vorgesehen war. Dieser Vorschlag wurde in der Folge aber von allen Vernehmlassungsteilnehmenden, die sich dazu äusserten, abgelehnt. Die Akupunktur ist deshalb in der Verordnung über die nichtuniversitären Medizinalberufe nun ausdrücklich vorgesehen (vgl. §§ 2 lit. a sowie insbesondere 11 und 12 nuMedBV).

Ebenfalls im Unterschied zum Vernehmlassungsentwurf wird so dann auch die kapilläre Blutentnahme nicht von der Bewilligungspflicht ausgenommen. Auch hier können bei mangelnder Beachtung der Hygienevorschriften insbesondere Ansteckungen mit Hepatitiden nicht ausgeschlossen werden.

§ 3 Befristung

Mit § 3 wird die Dauer der durch § 4 Abs. 3 GesG vorgegebenen Befristung der Bewilligungen zur selbstständigen Berufsausübung festgelegt. Die Bewilligung wird (wie für die universitären Medizinalberufe, vgl. § 3 MedBV) für die Dauer von zehn Jahren erteilt. Nach Ablauf der zehnjährigen Frist wird die Bewilligung auf Gesuch hin erneuert, falls keine Hinweise dafür vorliegen, dass die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Zudem wird die Bewilligung längstens bis zur Vollendung des 70. Alterjahres befristet. Ab diesem Zeitpunkt wird sie nur noch für die Dauer von drei Jahren erteilt, sofern die gesuchstellende Person Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet. Dies ist üblicherweise durch Einreichung eines ärztlichen Zeugnisses zu belegen. In der Vernehmlassung wurde geltend gemacht, dass die befristete Erteilung der Bewilligung nur sinnvoll sei, sofern deren Erneuerung von der Teilnahme an Qualitätssicherungsmaßnahmen oder von der Erfüllung einer Weiterbildungspflicht abhängig gemacht werde. Die Einführung solcher neuer Berufspflichten erscheint jedoch für die nichtuniversitären Berufe angesichts der verschiedenen Berufswirklichkeiten nicht sinnvoll und könnte zudem nicht auf Verordnungsebene erfolgen. Die im Gesundheitsgesetz zwingend vorgegebene Befristung ist aber auch ohne dies durchaus sinnvoll, zumal infolge der damit vorgegebenen Pflicht, die Bewilligung in gewissen zeitlichen Abständen erneuern zu lassen und dabei den Fortbestand insbesondere auch der körperlichen und geistigen Voraussetzung zu belegen, es den Bewilligungs- und Aufsichtsbehörden ermöglicht wird, auf gewisse Defizite in einem Zeitpunkt aufmerksam zu werden, in dem noch nicht Patientinnen und Patienten im grösseren Umfang zu Schaden gekommen sind.

§ 4 Anrechnung von Teilzeittätigkeit

In einigen der in dieser Verordnung geregelten Berufe setzt die Erteilung der Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung eine zweijährige praktische Tätigkeit unter fachlicher Aufsicht voraus. Es handelt sich um die Berufe der Dentalhygiene, der Ernährungsberatung, der Ergo- und Physiotherapie, der Pflege, der Logopädie und der nichtärztlichen Geburtshilfe. Fand diese berufliche Tätigkeit zu einem Teilzeitpensum statt, wird sie anteilmässig angerechnet. Mit dieser

Bestimmung wird die bisher geltende Praxis der Gesundheitsdirektion festgeschrieben. Entgegen der von der Santésuisse in der Vernehmlassung eingebrachten Anregung wird kein Mindestpensum für diese Tätigkeiten festgelegt. Eine solche Regelung erscheint sachlich nicht gerechtfertigt und würde Personen, die wegen familiärer Betreuungsarbeiten oder aus anderen Gründen auf Teilzeittätigkeit angewiesen sind, benachteiligen.

§ 5 Meldepflicht

Die in § 5 festgelegten Meldepflichten ermöglichen es den zuständigen Aufsichtsbehörden (vgl. § 33), die bei ihnen vorhandenen Daten der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber jeweils dem aktuellen Stand anzupassen. Nur unter dieser Voraussetzung ist die Aufsichtsbehörde in der Lage, ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen. Meldepflichtig sind die Aufnahme und Verlegung der Tätigkeit (unter Angabe des Standortes), die Ausübung der Tätigkeit an mehr als einem Standort, Änderungen von Personalien und die Aufgabe der Tätigkeit.

§ 6 Bekanntmachung

§ 6 stellt in Konkretisierung von § 16 GesG (und von § 10 GesG) sicher, dass für die Patientin oder den Patienten aus Bekanntmachungen der Berufstätigkeit wie Praxis Schildern, Internetseiten oder Briefköpfen ersichtlich ist, welche Person für die angekündete Tätigkeit die fachliche Verantwortung trägt. Diese Regelung gewährleistet (insbesondere in grösseren Organisationen, in denen allenfalls mehrere fachlich eigenverantwortliche Medizinalpersonen im Namen und auf Rechnung einer andern Person tätig sind und weitere fachlich unselbstständige Medizinalpersonen beschäftigt werden), dass für die Patientinnen und Patienten klar ersichtlich ist, wer bei Problemen haftpflicht-, aber auch aufsichts- und allenfalls strafrechtlich verantwortlich ist.

§ 7 Beschäftigung unselbstständig Tätiger

Die unselbstständige Tätigkeit in Berufen des Gesundheitswesens wird bereits in den §§ 6 und 11 Abs. 1 GesG geregelt. Sie findet unter der Verantwortung von selbstständig tätigen Personen sowie im Namen und auf Rechnung von selbstständig tätigen Personen (desselben nicht universitären oder eines universitären Medizinalberufes) oder von Institutionen des Gesundheitswesens (die das entsprechende Leistungsspektrum anbieten) statt. Gemäss § 11 Abs. 1 Satz 3 GesG dürfen unselbstständig tätigen Personen nur Verrichtungen übertragen werden, zu deren Ausübung auch die selbstständig tätige Person berechtigt ist und die nicht deren persönliche Berufsausübung erfordern.

Selbstständig tätige sollen unselbstständig tätige nichtuniversitäre Medizinalpersonen des betreffenden Berufs ohne Bewilligung beschäftigen dürfen. Das Gleiche gilt für Institutionen des Gesundheitswesens (Abs. 1). Mit dieser Regelung wird von der in § 6 Abs. 2 GesG vorgesehenen Möglichkeit, die Beschäftigung unselbstständig tätiger Personen in bestimmten Berufen von der Bewilligungspflicht auszunehmen, Gebrauch gemacht. Die Beschäftigung nichtuniversitärer durch universitäre Medizinalpersonen ist bereits in § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 MedBV geregelt und ebenfalls bewilligungsfrei möglich, sofern die unselbstständig tätige Person über das für die selbstständige Tätigkeit erforderliche Diplom verfügt.

Die in Abs. 1 vorgesehene Aufhebung der Bewilligungspflicht für die Beschäftigung von unselbstständig tätigen nichtuniversitären Medizinalpersonen bedeutet für die bisher in der Verordnung über die Berufe der Gesundheitspflege geregelten Berufe keine Veränderung. Neu ist diese Regelung hingegen in der Dentalhygiene und der Zahnprothetik. § 8 der Dentalhygiene- und der Zahnprothetikverordnung sahen bisher für die Beschäftigung unselbstständig tätiger Personen eine Bewilligungspflicht vor.

Bereits § 11 Abs. 2 GesG hält fest, dass unselbstständig tätige Personen (sofern sie Tätigkeiten nach § 3 GesG vornehmen sollen) auch bei Aufhebung der Bewilligungspflicht über eine Ausbildung verfügen müssen, die ihrem Aufgabenkreis entspricht. Abs. 2 konkretisiert nun diese Bestimmung des Gesundheitsgesetzes und legt die fachlichen Voraussetzungen der Beschäftigung solcher Personen durch selbstständig tätige nichtuniversitäre Medizinalpersonen fest. Mit Ausnahme der unselbstständigen Tätigkeit in Drogerien und als Podologin oder Podologe muss die unselbstständig tätige Person über das für die selbstständige Berufstätigkeit erforderliche Diplom verfügen. Für die unselbstständige Tätigkeit in Drogerien erscheint hingegen auch ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Drogistin oder Drogist oder eine abgeschlossene Ausbildung als Pharma-Assistentin oder -Assistent bzw. ein entsprechender eidgenössisch anerkannter ausländischer Ausweis als ausreichend. In der Podologie sollen sodann auch Personen mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis beschäftigt werden können: Auch wenn das eidgenössische Fähigkeitszeugnis die fachlichen Bewilligungsanforderungen für die Erteilung einer Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung nicht erfüllt, so befähigt es durchaus zu derjenigen unter fachlicher Aufsicht (vgl. die Ausführungen zu den §§ 31 und 32).

Nicht weiter definiert werden die fachlichen Voraussetzungen der unselbstständigen Tätigkeit nichtuniversitärer Medizinalpersonen an Institutionen des Gesundheitswesens. Im institutionellen Rahmen ge-

nügt die in § 11 Abs. 2 GesG festgeschriebene allgemeine Anforderung, die dem bereits als Institution der Bewilligungspflicht unterstellten Arbeitgeber bei der Gestaltung des Stellenplanes die erforderliche Freiheit lässt.

Die Anforderungen an Art und Umfang der fachlichen Aufsicht über unselbstständig tätige Personen sind je nach Beruf unterschiedlich. Abs. 3 beschränkt sich deshalb auf eine Zielvorgabe: Die fachlich verantwortliche Person hat in jedem Fall die genügende Aufsicht sicherzustellen, was in der Regel auch die persönliche Anwesenheit voraussetzt. Die genauere Umschreibung dieser Anwesenheitspflicht durch Festlegung eines bestimmten Pensums, wie von einer Vernehmlassungsteilnehmerin gefordert, würde hingegen dem unterschiedlichen Berufsalltag der verschiedenen nichtuniversitären Medizinalberufe nicht gerecht.

Wer sich in der Ausbildung zum entsprechenden nichtuniversitären Beruf befindet, kann als Praktikantin oder Praktikant beschäftigt werden. Nehmen Praktikantinnen oder Praktikanten bewilligungspflichtige Tätigkeiten vor, hat dies unter der ständigen Aufsicht der fachlich verantwortlichen Person zu erfolgen (Abs. 4 und 5).

Die Beschäftigung von Personen, die nicht im bewilligungspflichtigen Bereich tätig sind, ist demgegenüber zulässig, ohne dass die in Abs. 2 geforderten Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Zu erwähnen sind hier beispielsweise Augenoptikerinnen oder Augenoptiker, die ausschliesslich mit dem Verkauf und der Anfertigung von Sehhilfen beschäftigt sind, ohne selber optometrische Messungen durchzuführen. Solchen Personen dürfen jedoch keine bewilligungspflichtigen Tätigkeiten übertragen werden, ausser sie befinden sich neben der Ausübung der bewilligungsfreien Tätigkeit zusätzlich in der Ausbildung zum betreffenden Beruf und können somit als Praktikantinnen oder Praktikanten gelten. In diesem Fall wäre aber die entsprechende dauernde Aufsicht sicherzustellen.

In der neuen Verordnung nicht mehr enthalten ist eine Norm betreffend die unselbstständige Tätigkeit des im Krankentransport eingesetzten Sanitätspersonals. Mit Inkrafttreten des neuen Gesundheitsgesetzes wurden Betriebsbewilligungen für Krankentransport- und Rettungsunternehmen eingeführt. Die Regelung der unselbstständigen Tätigkeit für ein solches Unternehmen findet sich in den entsprechenden Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes und den durch die Gesundheitsdirektion gestützt auf § 44 Abs. 2 GesG für anwendbar erklärten Anerkennungsrichtlinien des Interverbands für Rettungswesen (IVR).

§ 8 Vertretung

Die Grundsätze der Vertretung einer selbstständig tätigen Medizinalperson sind bereits im Gesundheitsgesetz geregelt. Gemäss § 8 GesG können Vertretungen selbstständig tätiger Medizinalpersonen bewilligt werden, wenn eine solche Person an der Berufsausübung vorübergehend verhindert oder verstorben ist. Die vertretende Person handelt fachlich eigenverantwortlich, jedoch im Namen und auf Rechnung der vertretenen Person oder deren Erben und Erben. Die Bewilligung der Vertretung setzt voraus, dass die Vertreterin oder der Vertreter die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen der Bewilligung zur selbstständigen Berufstätigkeit erfüllt (§ 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 GesG).

In § 8 Abs. 1 wird nun die Dauer einer solchen Bewilligung auf längstens sechs Monate beschränkt. Allerdings kann die Vertretung aus wichtigen Gründen auf Gesuch hin verlängert werden. In Abs. 2 wird sodann für Vertretungen von weniger als 14 Wochen innerhalb eines Jahres eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht vorgesehen, falls die Vertreterin oder der Vertreter die Voraussetzungen der unselbstständigen Tätigkeit im betreffenden Medizinalberuf (§ 7 Abs. 2) erfüllt. Die Verweisung auf die Voraussetzungen der unselbstständigen Tätigkeit bewirkt, dass sich beispielsweise selbstständig tätige Podologinnen und Podologen für Abwesenheiten bis zu 14 Wochen innerhalb eines Jahres nicht nur durch Personen mit dem den Bewilligungsvoraussetzungen für die selbstständige Berufsausübung entsprechenden Diplom vertreten lassen können, sondern auch durch Inhaberinnen oder Inhaber des in § 7 Abs. 2 genannten Fähigkeitszeugnisses. Drogistinnen oder Drogisten müssen gemäss § 8 Abs. 2 Satz 3 zumindest über den eidgenössischen Fähigkeitsausweis verfügen. Die vertretenen Drogistinnen und Drogisten haben in diesem Fall aufgrund der Vorgaben von Art. 25 des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000 (HMG, SR 812.21) ihre Erreichbarkeit für eine Rücksprache in Notfällen sicherzustellen (vgl. Basler Kommentar zum HMG, Basel/Genf/München 2006, N. 12 zu Art. 25).

§ 9 Komplementärmedizin

Wie bereits erwähnt, macht das Gesundheitsgesetz in § 3 Abs. 1 lit. g die Betätigung unter einem eidgenössisch anerkannten Diplom in Komplementärmedizin von einer Bewilligung abhängig. Bei dieser Bewilligung handelt es sich allerdings nicht um eine Berufsausübungsbewilligung, sondern lediglich um eine Bewilligung zur Tätigkeit unter Verwendung eines bestimmten Titels («Titelschutz»). Die Tätigkeit an sich ist bewilligungsfrei möglich, sofern sie nicht unter Verwendung eines solchen Titels erfolgt.

Mit § 9 wird von der in § 65 GesG gewährten Kompetenz zum Erlass einer Übergangsregelung bis zur Schaffung eidgenössisch anerkannter Diplome in Komplementärmedizin Gebrauch gemacht, indem die Tätigkeit unter Verwendung des vom Verein «Schweizer Homöopathie Prüfung (shp)» verliehenen Titels «Homöopathin oder Homöopath shp», des von der Schweizerischen Konferenz der Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) verliehenen interkantonalen Diploms als Osteopathin oder Osteopathe, des von der Schweizerischen Berufsorganisation für Traditionelle Chinesische Medizin (SBO-TCM) verliehenen Diploms (in Herbalistik, Diätetik, Tuina oder Qi Gong) oder einer von der Qualitätssicherungsstelle für Naturheilkunde und Komplementärmedizin SPAK verliehenen Urkunde in Phytotherapie von einer Bewilligung abhängig gemacht wird. Bewilligungen zur Tätigkeit unter einem dieser Titel werden befristet bis fünf Jahre nach Schaffung eines eidgenössisch anerkannten Diploms im entsprechenden Beruf erteilt. Damit wird den Inhaberinnen und Inhabern einer solchen Bewilligung genügend Zeit eingeräumt, um den neurechtlichen Titel zu erwerben.

Die bereits durch das neue Gesundheitsgesetz (§ 3 Abs. 1 lit. g) vorgegebene Beschränkung der Bewilligungspflicht auf die Betätigung unter gewissen Diplomen und damit die Beschränkung auf einen blossen Titelschutz wurde in der Vernehmlassung von den betroffenen Verbänden stark kritisiert. Es wurde gefordert, dass die eigentliche Tätigkeit in diesen Gebieten und nicht nur die Verwendung der erwähnten Titel der Bewilligungspflicht zu unterstellen sei. Die Einführung der bewilligungspflichtigen Titelführung führe bei den Titelinhaberinnen und -inhabern einzig zu einem Mehraufwand und damit letztlich zu einer Benachteiligung gegenüber Personen ohne solchen Titel. Aufgrund dieser Reaktionen wurden die betroffenen Verbände nochmals ausdrücklich angefragt, ob auf die in § 65 GesG vorgesehene Übergangsregelung bis zur Schaffung eidgenössisch anerkannter Diplome ganz verzichtet werden solle, woraufhin sich die betroffenen Verbände mehrheitlich für den Titelschutz im Sinne einer Mindestregelung dieser Berufe aussprachen.

§ 10 Bezug von Arzneimitteln

Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung oder einer Bewilligung zur Führung eines Titels der Komplementärmedizin sind berechtigt, Arzneimittel, die sie in ihrem Beruf abgeben oder anwenden dürfen, im Grosshandel zu beziehen. Die Abgabe von Arzneimitteln im Sinne des Überlassens zur Anwendung durch die Patientin oder den Patienten selber oder durch dritte Personen (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. f HMG) ist im Bereich der nichtuniversitären Medizinalberufe nur

den Drogistinnen und Drogisten erlaubt (sofern zusätzlich eine Detailhandelsbewilligung und, falls erforderlich, eine Betriebsbewilligung vorliegt, vgl. die Ausführungen zu § 15). Diese sind zur Abgabe von Arzneimitteln der Abgabekategorien D und E berechtigt (Art. 24, 25 und 30 HMG in Verbindung mit Art. 2 lit. h der Arzneimittel-Bewilligungsverordnung vom 17. Oktober 2001 [AMBV, SR 812.212.1] und Art. 26 und 27 Arzneimittelverordnung vom 17. Oktober 2001 [VAM, SR 812.221.21]). Die berufsmässige Anwendung von nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln (Abgabekategorien C, D und E) wird demgegenüber weder vom Bundesrecht noch durch die kantonale Heilmittelverordnung eingeschränkt. Im Sinne der Wirtschaftsfreiheit sind demzufolge alle Personen berechtigt, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel anzuwenden. Aus dem Kreis der nichtuniversitären Berufe sind Hebammen sowie Dentalhygienikerinnen und -hygieniker (und, sobald es solche nach Bundesrecht gibt, auch Personen mit einem eidgenössischen Diplom in Komplementärmedizin) gestützt auf § 5 HMV in Verbindung mit Art. 27a und Art. 25a VAM zusätzlich berechtigt, die in ihrem Beruf notwendigen verschreibungspflichtigen Arzneimittel anzuwenden. Entgegen der durch eine Vernehmlassungsteilnehmende geäusserten Befürchtung wird mit dieser Regelung zum Bezug von Arzneimitteln der Arzneimittelsicherheit durchaus genügend Rechnung getragen. Es wird den betroffenen Berufsgruppen ja lediglich der Bezug von Arzneimitteln im Grosshandel erlaubt, zu deren Anwendung bzw. – im Falle der Drogistinnen und Drogisten – Abgabe sie schon durch Bundesrecht als kompetent gelten.

Vorbemerkung zu den Sonderregelungen für die einzelnen Berufe

Eines der Kernstücke der Verordnung sind die Regelung der fachlichen Bewilligungsvoraussetzungen der einzelnen nichtuniversitären Medizinalberufe und die Umschreibung der bewilligungspflichtigen Tätigkeitsbereiche. Einige der Berufe, zu erwähnen sind insbesondere die Podologie sowie die Optometrie, umfassen gewisse weitere Tätigkeitsfelder, die in den jeweiligen Bestimmungen aber nicht erwähnt werden, da deren Ausübung in den bewilligungsfreien Bereich fällt.

Für die Berufe der Hebamme sowie der Drogistin und des Drogisten sind die fachlichen Bewilligungsvoraussetzungen bereits im Gesundheitsgesetz geregelt. Demzufolge wird in der Verordnung nur noch der bewilligungspflichtige Tätigkeitsbereich umschrieben. Für den Beruf der Zahnprothetik sind sowohl die fachlichen Bewilligungsvoraussetzungen als auch der Tätigkeitsbereich im Gesundheitsgesetz geregelt. Damit findet die vorliegende Verordnung nur mit ihren allgemeinen Bestimmungen auf diesen Beruf Anwendung.

Sofern praktische Berufstätigkeit als fachliche Bewilligungsvoraussetzung verlangt wird, werden deren Voraussetzungen grundsätzlich

für alle betroffenen Berufsgruppen einheitlich definiert: Die praktische Berufstätigkeit muss unter der Aufsicht einer Fachperson des entsprechenden Berufes, die selber die Bewilligungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllt, geleistet werden. Diese Regelung bringt für einige der Berufsgruppen Änderungen zu den bestehenden Bestimmungen, worauf in den Erläuterungen zu den einzelnen Berufen hingewiesen wird. Nicht umsetzbar wäre diese Vorgabe bei den Dentalhygienikerinnen und Dentalhygienikern, da es nur eine verhältnismässig geringe Anzahl von selbstständig tätigen Dentalhygienikerinnen und Dentalhygienikern gibt, die zudem nur in den seltensten Fällen unselbstständig tätige Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker beschäftigen. Hier muss es deshalb auch genügen, wenn die praktische Berufstätigkeit unter der Aufsicht einer Zahnärztin oder eines Zahnarztes geleistet wurde. Anrechenbar ist bei allen Berufen sowohl die im Inland als auch die im Ausland erfolgte praktische Berufstätigkeit, selbst wenn sie vollumfänglich im Ausland erfolgt sein sollte. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass sich betreffend die praktische Berufstätigkeit die Bewilligungsvoraussetzungen von allfälligen Zulassungsvoraussetzungen des Krankenversicherungsrechts unterscheiden können.

§§ 11 und 12 Akupunkteurinnen und Akupunkteure

Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung setzt gemäss § 11 voraus, dass die gesuchstellende Person die fachlichen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft als Akupunkteurin oder Akupunkteur bei der Schweizerischen Berufsorganisation für Traditionelle Chinesische Medizin (SBO-TCM) erfüllt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt muss dafür der Besuch einer mindestens dreijährigen, vom SBO-TCM anerkannten Ausbildung nachgewiesen werden, die mindestens 260 Stunden TCM-Grundlagen (ab 2011:300), 225 Stunden Akupunktur-Theorie (ab 2011:300) und 600 Stunden schulmedizinische Ausbildung umfasst. In all diesen Fächern muss die Verbandsprüfung des SBO-TCM oder ein von diesem anerkanntes ausländisches Examen bestanden worden sein. Weiter muss ein Akupunktur-Praktikum im Umfang von 800 Stunden absolviert worden sein. Der SBO-TCM stellt zuhanden der Gesundheitsdirektion den sogenannten Vorentscheid aus, der die Erfüllung dieser Voraussetzungen bestätigt. Die Mitgliedschaft der gesuchstellenden Person im SBO-TCM ist für die Prüfung der Voraussetzungen durch den Verband zuhanden der Gesundheitsdirektion nicht erforderlich. Diese fachlichen Bewilligungsvoraussetzungen entsprechen der bisherigen Praxis der Gesundheitsdirektion bei der Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen für die nichtärztliche Akupunktur (vgl. die Ausführungen zu § 2). Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung berechtigt Akupunkteurinnen und

Akupunkteure zur Behandlung von Patientinnen und Patienten durch Einstechen von Akupunkturnadeln (§ 12).

§§ 13 und 14 Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker

Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung setzt ein eidgenössisch anerkanntes Diplom einer höheren Fachschule, ein vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkanntes Berufsdiplom oder ein entsprechendes eidgenössisch anerkanntes ausländisches Diplom in Dentalhygiene sowie zwei Jahre unselbstständige Berufstätigkeit voraus. Diese Berufstätigkeit kann entweder unter der Aufsicht einer selbstständigen Dentalhygienikerin oder eines selbstständigen Dentalhygienikers in einer Dentalhygienepraxis oder, wie bereits erwähnt (vgl. Vorbemerkungen zu §§ 11 ff.), auch unter Aufsicht einer zahnärztlichen Person in deren Praxis oder in einer Universitäts- oder Schulzahnklinik geleistet werden (§ 13).

Der Tätigkeitsbereich umfasst Zahnreinigungen und Zahnsteinentfernungen, die Anleitung und Beratung bezüglich Mundhygiene und Prophylaxe sowie allgemeine zahnmedizinische Diagnostik. Auf Verordnung einer zur selbstständigen zahnärztlichen oder ärztlichen Berufsausübung berechtigten Person hin dürfen parodontaltherapeutische Leistungen erbracht werden, soweit diese Behandlung keine zahnärztlichen Fachkenntnisse voraussetzt. Vor der Behandlung von medizinischen Risikopatientinnen und -patienten spricht sich die Dentalhygienikerin oder der Dentalhygieniker mit der behandelnden zahnärztlichen oder ärztlichen Person ab. Das Betreiben einer Röntgenanlage sowie die Durchführung von Leitungs-, Lokal- und Oberflächenanästhesien sind untersagt (§ 14).

In der Vernehmlassung wurde vom Berufsverband «Swiss Dental Hygienists» angeregt, den Tätigkeitsbereich auszudehnen und die Ausübung der nichtchirurgischen, mechanischen und erhaltenden Parodontaltherapie unabhängig vom Vorliegen einer ärztlichen oder zahnärztlichen Verordnung zu erlauben. Begründet wurde dies unter anderem damit, dass die nichtchirurgische, mechanische und erhaltende Parodontaltherapie auch in dem am 10. Juli 2009 durch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie genehmigten Rahmenlehrplan für den Bildungsgang Dentalhygiene enthalten sei. Der erste Bildungsgang an der Höheren Fachschule Dentalhygiene des Careum Bildungszentrums wurde im Herbst 2009 begonnen. Erste Absolventinnen und Absolventen der neuen, dreijährigen Ausbildung werden somit frühestens im Jahre 2014 eine selbstständige Berufsausübung aufnehmen können, da diese neben dem Diplom eine zweijährige praktische Tätigkeit voraussetzt. Die Ausweitung des Tätigkeitsbereichs erscheint deshalb im jetzigen Zeitpunkt verfrüht, zumal vorgän-

gig auch festzulegen sein wird, welche Weiterbildungen die nach altem Curriculum ausgebildeten Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker absolvieren müssen, um das gleiche Niveau zu erreichen. Eine Anpassung des Tätigkeitsbereichs wird aber bereits in den nächsten Jahren erneut zu prüfen sein.

Nicht erwähnt in der Beschreibung des Tätigkeitsbereichs wird das Bleaching von Zähnen. Wird dieses an vitalen Zähnen ausgeführt, handelt es sich um eine rein kosmetische und daher bewilligungsfrei ausübbar Tätigkeitsbereich.

§ 15 Drogistinnen und Drogisten

Die fachlichen Bewilligungsvoraussetzungen der Drogistin und des Drogisten sind bereits in § 26 GesG festgelegt: Die gesuchstellende Person muss über ein eidgenössisches oder eidgenössisch anerkanntes ausländisches Drogistendiplom verfügen. Der bewilligungspflichtige Tätigkeitsbereich umfasst die Abgabe von Arzneimitteln der Abgabekategorie D (die Abgabe von Arzneimitteln der Abgabekategorie E fällt nicht in den Anwendungsbereich von § 3 Abs. 1 lit. f GesG). § 15 behält im Übrigen Art. 30 HMG vor. Dies bedeutet, dass neben der Berufsausübungsbewilligung eine Detailhandelsbewilligung im Sinne von Art. 30 HMG und §§ 15 ff. HMV vorliegen muss, um Arzneimittel abzugeben bzw. eine Drogerie zu führen. Wird die fachlich eigenverantwortliche Tätigkeit nicht im eigenen Namen und auf eigene Rechnung oder im Namen und auf Rechnung einer anderen Inhaberin oder eines anderen Inhabers einer Berufsausübungsbewilligung erbracht, ist zusätzlich eine Betriebsbewilligung im Sinne von § 35 Abs. 2 lit. g GesG erforderlich.

§§ 16 und 17 Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten

Wer die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung erlangen will, muss über ein eidgenössisch anerkanntes Fachhochschuldiplom (Bachelor), ein vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkanntes oder ein entsprechendes eidgenössisch anerkanntes ausländisches Diplom in Ergotherapie verfügen und zwei Jahre berufliche Tätigkeit unter der fachlichen Verantwortung einer Ergotherapeutin oder eines Ergotherapeuten, die oder der die Bewilligungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllt, vorweisen können (§ 16). Im Gegensatz zur Formulierung der entsprechenden Bestimmung in § 26 VeBG wird nun verdeutlicht, dass es sich bei dieser Berufstätigkeit nicht um fachlich eigenverantwortliche, dafür aber um eine Tätigkeit handeln muss, die von einer Fachperson der eigenen Berufsgruppe beaufsichtigt wurde. Unerheblich bleibt, ob es sich dabei um eine Tätigkeit in einem Spital, einer ergotherapeutischen oder einer ärztlichen Praxis handelt.

§ 17 umschreibt den Tätigkeitsbereich von Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten. Sie behandeln auf ärztliche Verordnung hin körperliche und neuropsychologische Funktionsstörungen insbesondere unter Anwendung gezielt eingesetzter Tätigkeiten.

§§ 18 und 19 Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater

Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung setzt in fachlicher Hinsicht ein eidgenössisch anerkanntes Fachhochschuldiplom (Bachelor), ein vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkanntes oder ein entsprechendes eidgenössisch anerkanntes ausländisches Diplom in Ernährungsberatung sowie zwei Jahre praktische Berufstätigkeit unter der fachlichen Verantwortung einer Ernährungsberaterin oder eines Ernährungsberaters, die oder der selber die Bewilligungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllt, voraus. Mit der Formulierung soll hier, wie bei den übrigen Leistungserbringern des Krankenversicherungsrechts, verdeutlicht werden, dass die zweijährige Berufstätigkeit unter Aufsicht einer Fachperson der gleichen Berufsgruppe erfolgt sein muss. Nicht anerkannt würde demzufolge die Tätigkeit als einzige Ernährungsberaterin in einem Spital oder in einer Arztpraxis. Entgegen dem in der Vernehmlassung gestellten Antrag des Berufsverbandes der Ernährungsberaterinnen und -berater, wonach ein Teil dieser Berufspraxis zwingend in der Schweiz absolviert werden müsse, kann diese Berufstätigkeit auch vollumfänglich im Ausland absolviert worden sein. Sofern die übrigen Voraussetzungen, insbesondere die fachliche Beaufsichtigung, gegeben sind, erscheint es als sachlich nicht gerechtfertigt, im Ausland absolvierte praktische Tätigkeit nur in beschränktem Umfang anzuerkennen.

Gemäss § 19 sind Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater berechtigt, auf ärztliche Anordnung hin Patientinnen und Patienten mit in Art. 9b der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV, SR 832.112.31) genannten Krankheiten über die ihrer Krankheit angepasste Ernährung zu beraten. Nicht jede selbstständige Ausübung der Ernährungsberatung ist aber bewilligungspflichtig. Vor dem Hintergrund von § 3 GesG, der die Grenzen der bewilligungspflichtigen Tätigkeit bestimmt, ist beispielsweise eine Beratung über die Ernährung im Rahmen einer alternativmedizinischen Behandlung bewilligungsfrei möglich, zumal eine solche nicht nach den Erkenntnissen der anerkannten Wissenschaften erfolgt und auch keine Leistungserbringung nach Krankenversicherungsrecht darstellt. Darüber hinaus ist auch die Beratung von gesunden Personen nicht bewilligungspflichtig, was auch der bisherigen Regelung in § 3 lit. g VeBG entspricht.

§ 20 Hebammen

Da das Krankenversicherungsrecht in Art. 35 KVG die Hebammen (wie ansonsten bloss noch die Apothekerinnen und Apotheker und die Chiropraktorinnen und Chiropraktoren) unmittelbar (d. h. ohne ärztliche Verschreibung) zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zulässt, wurden die fachlichen Bewilligungsvoraussetzungen für die selbstständige Berufsausübung der Hebamme (der Begriff umfasst auch männliche in diesem Beruf tätige Personen) direkt im Gesundheitsgesetz geregelt. Wer die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung erlangen will, muss gemäss § 30 GesG über ein eidgenössisch anerkanntes Fachhochschuldiplom (Bachelor), ein vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkanntes oder ein entsprechendes eidgenössisch anerkanntes ausländisches Diplom als Hebamme verfügen. Zusätzlich hat die gesuchstellende Person die praktische Tätigkeit nachzuweisen, die das Krankenversicherungsrecht als Voraussetzung zur Zulassung zur Leistungserbringung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vorsieht.

Nicht auf Gesetzesstufe wird hingegen der bewilligungspflichtige Tätigkeitsbereich der Hebamme geregelt. Dieser ist deshalb in der Verordnung zu umschreiben. Nach § 20 berechtigt die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung als Hebammen dazu, die Frau und das Neugeborene während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett zu betreuen und die Eltern zu beraten. Bei einer Risikoschwangerschaft ohne manifeste Pathologie arbeiten sie mit einer Ärztin oder einem Arzt zusammen, bei einer solchen mit manifester Pathologie nur auf ärztliche Verordnung hin. Dies schliesst nicht aus, dass notfallmässige Massnahmen auch bei Frauen mit Risikoschwangerschaften ohne ärztliche Anordnung erbracht werden können. In solchen Fällen muss eine sofortige ärztliche Nachkontrolle sichergestellt werden.

§§ 21 und 22 Leiterinnen und Leiter von medizinischen Laboratorien

Wie einleitend erwähnt, finden sich die Bestimmungen betreffend Leiterinnen und Leiter von medizinischen Laboratorien weiterhin in der vorliegenden Verordnung, obwohl es sich um einen Beruf handelt, der eine universitäre Ausbildung voraussetzt. Da aber der Begriff der universitären Medizinalperson gemäss Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (MedBG) lediglich die Ärztinnen und Ärzte, die Zahnärztinnen und Zahnärzte, die Apothekerinnen und Apotheker, die Tierärztinnen und Tierärzte sowie die Chiropraktorinnen und Chiropraktoren umfasst, war eine Regelung im Rahmen der Verordnung über die universitären Medizinalberufe nicht möglich. Zumal die Laborleiterinnen und -leiter bereits bisher in

der Verordnung über die Berufe der Gesundheitspflege geregelt waren, erscheint es sinnvoll, sie nun auch in der Verordnung über die nichtuniversitären Medizinalberufe zu belassen. Der Kanton Zürich ist im Übrigen ausschliesslich für die persönliche Berufsausübungsbewilligung solcher Personen zuständig. Für die Erteilung einer allenfalls notwendigen Betriebsbewilligung eines Labors ist der Bund zuständig.

Für die Regelung der fachlichen Bewilligungsvoraussetzungen verweist § 21 auf die im Krankenversicherungsrecht vorgesehenen fachlichen Anforderungen an leitende Personen eines Laboratoriums ausserhalb eines Spitals oder Praxislabors (Art. 54 Abs. 3 Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung [KVV, SR 832.102] in Verbindung mit Art. 42 Abs. 1 und 3 sowie Art. 43 Abs. 1 lit. a KLV). Erforderlich ist ein Hochschulabschluss der Medizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin, Pharmazie, Chemie, Biochemie, Mikrobiologie, Biologie oder ein entsprechender eidgenössisch anerkannter ausländischer Abschluss sowie eine Weiterbildung des Schweizerischen Verbandes der Leiter medizinisch-analytischer Laboratorien (FAMH) in der Laboranalytik oder ein von der FAMH oder vom Eidgenössischen Departement des Innern anerkannter gleichwertiger Titel.

Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung berechtigt Leiterinnen oder Leiter von medizinischen Laboratorien, medizinische Analysen im betreffenden Fachbereich durchzuführen. Diagnostische und therapeutische Tätigkeiten sind ihnen nicht erlaubt (§ 22).

§§ 23 und 24 Logopädinnen und Logopäden

Gemäss § 23 wird die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung erteilt, wenn die gesuchstellende Person über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Berufsdiplom in Logopädie verfügt. Zusätzlich muss sie eine zweijährige klinische Tätigkeit im medizinischen Bereich vorweisen. Diese muss unter der fachlichen Verantwortung einer Logopädin oder eines Logopäden, die oder der die Bewilligungsvoraussetzungen ebenfalls erfüllt, stattgefunden haben. Nicht anerkannt wird die praktische Tätigkeit im heilpädagogischen Bereich. Im Gegensatz zur Formulierung der entsprechenden Bestimmung in § 34b VeBG wird nun verdeutlicht, dass es sich bei dieser Berufstätigkeit nicht um eine fachlich eigenverantwortliche, dafür aber um eine Tätigkeit handeln muss, die von einer Fachperson der eigenen Berufsgruppe beaufsichtigt wurde. Verzichtet wird hingegen auf die Festschreibung weiterer Voraussetzungen zur Anerkennung dieser beruflichen Tätigkeit, wie das in Art. 50 lit. b KVV für die Zulassung zur Leistungserbringung nach Krankenversicherungsrecht vorgesehen ist. Nicht als praktische Be-

rufstätigkeit anerkannt wird nach der Formulierung von § 23 hingegen die Tätigkeit unter der alleinigen fachlichen Aufsicht einer Fachärztin oder eines Facharztes.

Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung berechtigt Logopädinnen und Logopäden, Sprach-, Sprech-, Stimm- und Schluckstörungen sowie Gesichtslähmungen im medizinischen Bereich auf ärztliche Anordnung hin abzuklären und zu behandeln (§ 24). Logopädinnen und Logopäden, die ausschliesslich im heilpädagogischen Bereich tätig sind, unterstehen nicht der Aufsicht durch die Gesundheitsdirektion und benötigen zur selbstständigen Berufsausübung keine Bewilligung von dieser.

§§ 25 und 26 Optometristinnen und Optometristen

Gemäss § 25 wird die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung erteilt, wenn die gesuchstellende Person die höhere Fachprüfung (eidgenössisch diplomierte Augenoptikerin oder eidgenössisch diplomierter Augenoptiker) bestanden hat, über ein eidgenössisch anerkanntes Fachhochschuldiplom (Optometristin FH oder Optometrist FH) oder ein entsprechendes eidgenössisch anerkanntes ausländisches Diplom in Optometrie verfügt.

Die Bewilligung berechtigt Optometristinnen und Optometristen, Korrektionsbestimmungen vorzunehmen und Kontaktlinsen anzupassen (§ 26). Mit der auch von den betroffenen Berufsverbänden beantragten Änderung der Berufsbezeichnung gegenüber der früheren Regelung in §§ 33 und 34 VeBG von «Augenoptikerin und Augenoptiker» in «Optometristin und Optometrist» soll verdeutlicht werden, dass ausschliesslich die optometrische Tätigkeit dem bewilligungspflichtigen Tätigkeitsbereich zugerechnet wird. Tätigkeiten, die zum weiteren Berufsfeld der Augenoptik gehören, wie etwa die Anfertigung und der Verkauf von Brillen ohne Korrektionsbestimmung, werden in § 26 nicht erwähnt, da es sich gemäss § 3 Abs. 1 GesG nicht um eine bewilligungspflichtige Tätigkeit handelt. Ebenso wenig zum bewilligungspflichtigen Tätigkeitsbereich gehört die Abgabe von Kontaktlinsen, die, wie bei anderen Medizinprodukten, im Bundesrecht abschliessend geregelt ist. Sind Optometristen und Optometristinnen oder Augenoptikerinnen und Augenoptiker ausschliesslich im bewilligungsfreien Bereich tätig, ist für die selbstständige Tätigkeit keine Berufsausübungsbewilligung erforderlich und für die unselbstständige Tätigkeit werden keine Ausbildungsvoraussetzungen vorgegeben. Es können in diesem Bereich somit durchaus Personen tätig sein, die ausschliesslich über das eidgenössische Fähigkeitszeugnis als Augenoptikerin oder Augenoptiker verfügen.

§§ 27 und 28 Pflegefachpersonen

Wie einleitend erwähnt, wird mit Erlass der vorliegenden Verordnung neu die individuelle Bewilligungspflicht für die selbstständige Berufsausübung durch Pflegefachpersonen eingeführt. Das bisherige Recht legte zwar in § 18 VeBG die fachlichen Anforderungen fest, eine individuelle Bewilligungspflicht war aber nicht vorgesehen. Neu wird die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung erteilt, wenn die gesuchstellende Person über ein eidgenössisch anerkanntes Diplom einer höheren Fachschule oder einer Fachhochschule (Bachelor), ein vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkanntes Berufsdiplom, das zur Führung des Titels «dipl. Pflegefachfrau HF/dipl. Pflegefachmann HF» berechtigt (Gesundheits- und Krankenpflege Niveau II, allgemeine Krankenpflege AKP, Kinder-/Wöchnerinnen- und Säuglingspflege KWS, integrierte Krankenpflege IKP, Psychiatrische Krankenpflege PsyKP oder Gemeindekrankenpflege GKP, Gesundheits- und Krankpflege Niveau I nach erfolgten kompensatorischen Massnahmen), oder ein entsprechendes eidgenössisch anerkanntes ausländisches Diplom als Pflegefachperson verfügt. Zusätzlich hat die gesuchstellende Person zwei Jahre praktische Berufstätigkeit unter der fachlichen Verantwortung einer Pflegefachperson, welche die Bewilligungsvoraussetzungen nach dieser Verordnung erfüllt, nachzuweisen.

Der bewilligungspflichtige Tätigkeitsbereich umfasst das Erbringen von pflegerischen Leistungen auf ärztliche Verordnung hin. Der Begriff «pflegerische Leistungen» umfasst die in Art. 7 Abs. 2 KLV umschriebenen, vom Leistungsbereich der obligatorischen Krankenversicherung erfassten Massnahmen. Es handelt sich um Massnahmen der Untersuchung und Behandlung, jedoch auch der Abklärung und Beratung sowie um Massnahmen der Grundpflege. Entgegen der Regelung in § 3 lit. a VeBG sind Massnahmen der Grundpflege nicht mehr vom bewilligungspflichtigen Tätigkeitsbereich ausgenommen, was gemäss § 3 Abs. 1 lit. b GesG auch nicht mehr zulässig wäre. Massnahmen der Grundpflege können aber (im Unterschied zu den übrigen Pflegeleistungen) gemäss § 28, zweiter Satz, auch ohne ärztliche Verordnung erbracht werden. Allerdings fehlt in diesem Fall eine Grundvoraussetzung zur Kostenübernahme durch die obligatorische Krankenversicherung, sodass die Patientinnen und Patienten die Kosten selber zu übernehmen haben. Dabei obliegt es der Pflegefachperson, die Patientinnen und Patienten über diesen Umstand aufzuklären (wirtschaftliche Aufklärungspflicht). Diese Abweichung von den Zulassungsvoraussetzungen des Krankenversicherungsrechts wurde in der Vernehmlassung von den betroffenen Verbänden begrüsszt, von der Santésuisse hingegen kritisiert. Da die Erbringung von Grundpflegeleistungen ohne ärztliche Verschreibung aber wie erwähnt die Aufklärung der Patientinnen und Patienten über die Kostenfolgen und somit

deren Einverständnis voraussetzt, spricht letztlich nichts gegen eine solche Lösung.

§§ 29 und 30 Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten

Fachliche Bewilligungsvoraussetzung der selbstständigen Berufsausübung ist das Vorhandensein eines eidgenössisch anerkannten Fachhochschuldiploms (Bachelor), eines vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten oder eines entsprechenden eidgenössisch anerkannten ausländischen Diploms in Physiotherapie. Weiter wird eine zweijährige berufliche Tätigkeit verlangt. Diese muss unter der fachlichen Verantwortung einer Physiotherapeutin oder eines Physiotherapeuten, die oder der die Bewilligungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllt, stattgefunden haben (§ 29). Im Gegensatz zur Formulierung der entsprechenden Bestimmung in § 24 Abs. 2 VeBG wird nun verdeutlicht, dass es sich bei dieser Berufstätigkeit nicht um fachlich eigenverantwortliche, dafür aber um eine Tätigkeit handeln muss, die von einer Fachperson der eigenen Berufsgruppe beaufsichtigt wurde. Unerheblich bleibt, ob es sich dabei um eine Tätigkeit in einem Spital, einer physiotherapeutischen oder ärztlichen Praxis handelt. Nicht mehr anerkannt wird gemäss dieser Formulierung jedoch die Tätigkeit in einer fachärztlichen Praxis oder einem Spital, sofern diese nicht unter der fachlichen Aufsicht einer Physiotherapeutin oder eines Physiotherapeuten stattgefunden hat.

Selbstständig tätige Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sind berechtigt, auf ärztliche Anordnung hin körperliche Funktionsstörungen insbesondere mit Massnahmen der Bewegungstherapie sowie der Thermo-, Hydro-, Elektro- und Mechanotherapie zu behandeln (§ 30).

§§ 31 und 32 Podologinnen und Podologen

Das rechtliche Umfeld der selbstständigen Berufsausübung der Podologie hat sich unter verschiedenen Blickwinkeln verändert. Mit Inkraftsetzung des neuen Gesundheitsgesetzes hat der bewilligungsfreie Tätigkeitsbereich in der Podologie eine Ausweitung erfahren. Während früher sämtliche podologischen Verrichtungen, mit Ausnahme der in § 3 lit. d VeBG genannten Tätigkeiten (Schneiden nicht eingewachsener Nägel und unblutiges Abtragen leichter Druckschwielen), bewilligungspflichtig waren, ergibt sich die Grundlage der Bewilligungspflicht für die selbstständige Berufsausübung der Podologie nun einzig aus § 3 Abs. 1 lit. e Ziff. 1 GesG. Dieser erklärt die selbstständige Berufsausübung, die körperverletzende instrumentale Eingriffe unter die Haut an gesundheitlich beeinträchtigten Personen umfasst als bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung zur selbstständigen

Berufsausübung benötigt demzufolge nur noch, wer podologische Behandlungen an Personen ausübt, die durch eine Grunderkrankung ein zusätzliches Komplikationsrisiko aufweisen. Dabei richtet sich der Begriff der «Risikogruppen» nach der Definition des Schweizerischen Podologenverbandes (SPV) in Absprache mit der Union Suisse Romande des Pédicures-Podologues (USRPP). Zusätzlich in den bewilligungspflichtigen Bereich gehören das Erstellen von fachlich komplexen Behandlungsplänen sowie die Interpretation von fachlich komplexen ärztlichen Diagnosen und Verordnungen. Podologische Verrichtungen, die nicht unter diese Definition fallen, insbesondere Verrichtungen an Personen, die nicht zu einer dieser Risikogruppen gehören, sind hingegen bewilligungsfrei möglich.

Gleichzeitig hat sich mit Schaffung der durch die Verordnung über die berufliche Grundbildung, Podologin/Podologe, vom 13. Mai 2005 geregelten Ausbildung, die zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis führt, die Ausbildungslandschaft verändert. Anders als mit der früheren Ausbildung, die zum vom SPV anerkannten Diplom führte, wird mit dem neuen Ausbildungslehrgang die Kompetenz zur Erbringung von selbstständigen Leistungen für Angehörige von Risikogruppen, zum Erstellen von fachlich komplexen Behandlungsplänen sowie zur Interpretation von fachlich komplexen ärztlichen Diagnosen und Verordnungen nicht mehr vermittelt (Art. 4 Abs. 2 Verordnung über die berufliche Grundbildung, Podologin/Podologe). Aus diesem Grund genügt das eidgenössische Fähigkeitszeugnis im Kanton Zürich nicht als fachliche Voraussetzung der Berufsausübungsbewilligung. In Planung ist aber die Schaffung des Bildungsganges zur Podologin bzw. zum Podologen auf der Ebene der höheren Fachschule, der dann zur selbstständigen Berufsausübung im bewilligungspflichtigen Bereich befähigen soll. Der entsprechende gesamtschweizerische Rahmenlehrplan ist in Erarbeitung.

Entsprechend diesen Ausführungen sieht § 31 als fachliche Voraussetzung für die Bewilligungserteilung ein vom SPV anerkanntes (altrechtliches) Diplom, ein eidgenössisch anerkanntes Diplom einer höheren Fachschule oder ein entsprechendes eidgenössisch anerkanntes ausländisches Diplom in Podologie vor. Die Bewilligung berechtigt zu selbstständigen podologischen Verrichtungen an Angehörigen von Risikogruppen, zur Erstellung von fachlich komplexen Behandlungsplänen sowie zur Interpretation von fachlich komplexen ärztlichen Diagnosen und Verordnungen (§ 32).

Zahnprothetikerinnen und Zahnprothetiker

Die fachlichen Anforderungen der Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung und der Tätigkeitsbereich der Zahnprothetikerinnen

und Zahnprothetiker sind in den §§ 31 und 32 GesG geregelt und werden in der Verordnung nicht wiederholt. Fachliche Voraussetzung ist ein zürcherischer oder von der Gesundheitsdirektion bzw. vom Kantonszahnärztlichen Dienst als gleichwertig anerkanntes ausserkantoniales oder ausländisches Zahnprothetikdiplom. Der Tätigkeitsbereich umfasst die Herstellung von selbstständig abnehmbarem Zahnersatz (Total- oder Teilprothesen) und die Vornahme der dazu erforderlichen Zahnreinigungen, Abdrücke und Einpassungen.

§§ 33–36 Schlussbestimmungen

§ 33 legt die Zuständigkeit für den Vollzug der Gesundheitsgesetzgebung gegenüber den in der vorliegenden Verordnung geregelten Berufen und den unter einem Titel der Komplementärmedizin im Sinne von § 9 tätigen Personen fest. Die Zuständigkeiten entsprechen den bisherigen. Für die neu eingeführte Erteilung der Bewilligung zur Tätigkeit unter einem der in § 9 genannten Titel in Komplementärmedizin ist der Kantonsärztliche Dienst zuständig.

§ 34 legt die Bewilligungsgebühren für alle in der Verordnung geregelten Berufe einheitlich fest. Die Gebühren waren bisher in der Gebührenordnung für Berufsausübungs- und Betriebsbewilligungen sowie für Bescheinigungen im Gesundheitswesen der Gesundheitsdirektion vom 25. Oktober 2004 geregelt. Bei der Bemessung der Gebühren ist einerseits der Verlängerung der Gültigkeit der Bewilligung mit Bezug auf die bisher in der Verordnung über die Berufe der Gesundheitspflege geregelten Berufe von fünf auf zehn Jahre und andererseits dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Bewilligungen für Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker sowie Zahnprothetikerinnen und Zahnprothetiker neu befristet erteilt werden. Neu werden die Gebühren für die erstmalige Erteilung der Berufsausübungsbewilligung einheitlich auf Fr. 800 (früher Fr. 500 bis 1000) und für deren Erneuerung auf Fr. 200 (früher Fr. 150) festgesetzt, diejenigen für die Bewilligung von Vertretungen und deren Verlängerung auf Fr. 80 (wie bisher). Die Gebühr für die Erteilung der Bewilligung zur Tätigkeit unter einem Titel der Komplementärmedizin beträgt Fr. 200. Fr. 100 bis 300 (früher Fr. 50 bis 200) kosten Bescheinigungen wie etwa die Ausstellung einer Unbedenklichkeitserklärung (Letter of Good Standing). Vor dem Hintergrund, dass der Aufwand für die Bearbeitung der Bewilligungsgesuche zwar unterschiedlich gross, zum Teil aber erheblich ist, wobei auch telefonische Auskünfte und Beratungen im Vorfeld der Gesuchseinreichung und während der ganzen Bewilligungsdauer zu berücksichtigen sind, und zudem mit der erteilten Bewilligung wirtschaftliche Interessen verfolgt werden, wird entgegen der in der Vernehmlassungsantwort von der CVP geäusserten Vermu-

tung sowohl dem Kostendeckungs- als auch dem Äquivalenzprinzip Rechnung getragen.

Mit der Strafbestimmung von § 35 wird der Verstoss gegen die in § 9 geregelte Bewilligungspflicht für die Tätigkeit unter einem Titel der Komplementärmedizin unter Strafe gestellt. Der Verstoss gegen die Bestimmung von § 9 kann mit einer Busse bis zu Fr. 1000 geahndet werden.

Mit der Übergangsbestimmung von § 36 Abs. 1 wird die Besitzstandswahrung für Personen, die bei Inkrafttreten der Verordnung bereits über eine Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung verfügen, jedoch die neu geforderten fachlichen Bewilligungsvoraussetzungen nicht erfüllen, sichergestellt. Dies gilt auch, wenn die Bezeichnung des bewilligten Berufes geändert hat, wie dies beim Beruf der Augenoptiker (neu Optometrist/Optometristin) der Fall ist. Pflegefachpersonen, die bei Inkrafttreten der Verordnung bereits ohne individuelle Bewilligung selbstständig berufstätig sind, dürfen weiterhin tätig sein, sofern sie die in § 18 Abs. 1 VeBG geforderten fachlichen Bewilligungsvoraussetzungen (eidgenössisch anerkanntes Diplom einer höheren Fachschule oder einer Fachhochschule, vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkanntes Diplom, das zur Führung des Titels «dipl. Pflegefachfrau HF / dipl. Pflegefachmann HF» berechtigt, oder ein entsprechendes eidgenössisch anerkanntes ausländisches Diplom in Pflege) erfüllen. Sie müssen jedoch innert eines Jahres ab Inkrafttreten der Verordnung ebenfalls eine Bewilligung der Gesundheitsdirektion einholen. Verfügen sie über ein Pflegediplom Niveau I, müssen sie sich bis spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung über die in § 27 lit. a geforderte Ausbildungsvoraussetzung ausweisen (§ 36 Abs. 2). Die fehlende Qualifikation kann durch die vom Schweizerischen Roten Kreuz bzw. vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie geregelten kompensatorischen Massnahmen erworben werden. Verzichtet wird bei solchen Personen, die ja bereits über Erfahrung in der selbstständigen Berufsausübung verfügen, auf die zusätzliche Anforderung der zweijährigen unselbstständigen praktischen Tätigkeit. Personen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits unter einem in § 9 Abs. 1 genannten Titel der Komplementärmedizin selbstständig berufstätig sind, können diese Tätigkeit weiter ausüben. Innert eines Jahres müssen sie jedoch die entsprechende Bewilligung einholen (§ 36 Abs. 3).